

# Satzung

## Chor Grenzenlos Emsdetten

### § 1 Name und Sitz

Der sich die nachfolgende Satzung gebende Verein heißt Chor Grenzenlos Emsdetten.

Er hat seinen Sitz in Emsdetten. Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

### § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3 Mitgliedschaft, Beiträge

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede (stimmbegabte) Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chors unterstützt, ohne selbst zu singen.

Eine Aufnahme in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Bei dessen Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt zum Ende eines Monats mit Einhalten einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch eine schriftliche Erklärung. Rückständige Beiträge sind zu diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Mitgliedschaft zu überweisen,
- c) durch Ausschluss. Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder in anderer Weise die Interessen des Chors gefährden, können von der weiteren Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der von jedem Mitglied zu leistende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Chors zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten und Mitglieder, die sich um den Chor besonders verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied“ ernennen.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Kassierer

Er ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. weiteren Vorstandsmitgliedern
  - a) Schriftführer
  - b) Notenwart
  - c) Stellvertretender Notenwart
  - d) Chorleiter

#### **§ 5 Vorstand**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Personen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des gesamten Vorstandes, der nach Bedarf zu Sitzungen zusammentritt.

Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Über seine Arbeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 (vier) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die im Vorstand zu verfolgenden Aufgaben, beschließt Satzungsänderungen, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und wählt den Vorstand und zwei nicht zum Vorstand gehörende Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Satzungsänderungen sind Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich.  
Notwendige Auslagen werden grundsätzlich erstattet.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt der beabsichtigten Auflösung ist nach § 6 einzuberufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Hospiz Haus Hannah, Karlstraße 5-11, 48282 Emsdetten, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Bestimmungen des BGB**

Außer der Satzung gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Steinfurt.

Vorstehende Satzung wurde am 06.03.2017 errichtet.